

Erklärung

über Rückstände an Pestiziden und Schwermetallen in Pektin

Pestizide betreffend entsprechen unsere Pektine den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.02.2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 70/1) in der aktuellen Fassung.

Hierin sind für eine Vielzahl von Pestiziden unterschiedliche Höchstmengen festgelegt.

Wir lassen unsere Pektine entsprechend diesen Anforderungen regelmäßig in einem externen, akkreditierten Labor untersuchen. Hierbei konnten wir in der Vergangenheit keine auffälligen Befunde verzeichnen.

Üblicherweise sind Pestizide mit folgenden Nachweisgrenzen in unseren Pektinen nicht nachweisbar:

Organochlorpestizide:	< 0,005 – 0,010 mg/kg
Organophosphorpestizide:	< 0,005 – 0,010 mg/kg
Pyrethroide:	< 0,005 – 0,010 mg/kg
Weitere Pestizide gemäß DFG S-19:	< 0,010 – 0,050 mg/kg
Carbendazim:	< 0,005 mg/kg
Methylcarbamate:	< 0,010 – 0,050 mg/kg
Dithiocarbamate:	< 0,01 mg/kg

Die in der Richtlinie 2008/84/EG der Kommission vom 27.08.2008 (ABl. L 253/1) in der aktuellen Fassung festgelegten Höchstgehalte an Schwermetallen werden nicht überschritten:

Arsen	< 3 mg/kg
Blei	< 5 mg/kg
Cadmium	< 1 mg/kg
Quecksilber	< 1 mg/kg

Herbstreith & Fox KG
Pektin-Fabriken



Nicole Lehmburg
Leiterin Lebensmittelrecht /QB

Neuenbürg, 22.07.2009